

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 109/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger sich im Zusammenhang mit der Behandlung seines nach § 109 SGG gestellten Antrages durch das LSG auf eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör beruft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt ein Berufen auf die Verletzung des § 109 SGG aus, gleich wie bzw wodurch die behauptete Verletzung hervorgerufen sein soll. Der Gesetzgeber will erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 109 SGG generell nicht gestützt werden kann, unabhängig davon, worin die Verletzung im Einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, ob das LSG dabei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist oder ob es sich in den Urteilsgründen überhaupt zu dem Antrag geäußert hat. Wenn aber die rechtliche Begründung des LSG unbeachtlich ist und selbst die vollständige Übergehung eines rechtzeitig gestellten, formgültigen Antrags nach § 109 SGG die Revisionsinstanz nicht eröffnen soll, kann dieses Ziel weder durch ein Berufen auf einen anderen Verfahrensmangel noch durch die eine Verletzung des § 109 SGG implizierende Geltendmachung der Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung oder der Divergenz erreicht werden (BSG Beschluss vom 30. Mai 2006 - B 2 U 86/06 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).
- 4 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinem in der mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2006 gestellten Hilfsantrag ohne hinrei-



chende Begründung nicht gefolgt sei, hat er auch hier den behaupteten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargestellt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

- 5 Insbesondere der Hinweis des Klägers auf den Hinweis des LSG vom 2. Juli 1997, "Ungeachtet der Problematik der arbeitstechnischen Voraussetzungen - ... - erscheint ein ursächlicher Zusammenhang der geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit beruflich bedingten Einwirkungen weiterhin zweifelhaft", belegt nicht, dass das LSG noch Bedarf zur Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich des Kausalzusammenhangs gesehen habe. Vielmehr kommt in dem zitierten Hinweis des LSG zum Ausdruck, dass das Gericht nach den vorliegenden Gutachten eine Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall nicht annehmen kann. In diesem Sinne hat das LSG auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils argumentiert.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

